

Satzung des lebensmut e.V.
Stand: 28.02.2023

§ 1

Name, Sitz, Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen „lebensmut e.V.“, im Folgenden abgekürzt als „Verein“.
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in München und ist in das Vereinsregister eingetragen.
- (3) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2

Zweck des Vereins

Zweck des Vereins ist die Förderung der öffentlichen Gesundheitspflege außerhalb des Leistungsspektrums öffentlicher Kostenträger. Er richtet sich dabei an seinem Leitmotiv aus, Hochleistungsmedizin und Menschlichkeit miteinander zu verbinden. Dieser Satzungszweck wird insbesondere durch die Bereitstellung von Mitteln für eine psychoonkologische Betreuung sowie für eine weitere direkte und indirekte Hilfestellung für Patientinnen und Patienten mit onkologischen Erkrankungen und deren Angehörigen verwirklicht. Zusätzlich fördert der Verein die Berufsbildung im Bereich der Psycho-Onkologie durch die zum Verein gehörende Akademie für Psycho-Onkologie München (APOM).

§ 3

Sicherung der Gemeinnützigkeit

- (1) Der Verein arbeitet auf gemeinnütziger, überparteilicher und überkonfessioneller Grundlage und verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (2) Mittel des Vereins dürfen nur zu satzungsgemäßen Zwecken verwendet werden. Bei der Zuweisung der Mittel ist das LMU Klinikum München schwerpunktmäßig zu berücksichtigen. Die Mitglieder des Vereins dürfen keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins erhalten. Hiervon ist die angemessene Erstattung von Aufwendungen ausgenommen, die den Mitgliedern durch die Wahrnehmung der satzungsgemäßen Aufgaben des Vereins entstehen. Für solche Tätigkeiten können angemessene Aufwandsentschädigungen auch pauschal gewährt werden.
- (3) Der Verein darf keine Person durch Leistungen oder Ausgaben, die dem Vereinszweck fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigen.

§ 4

Mitgliedschaft im Verein

(1) Mitglied des Vereins kann jede geschäftsfähige natürliche Person, jede juristische Person, Handelsgesellschaft sowie jeder nicht rechtsfähige Verein werden. Der Antrag auf Aufnahme in den Verein ist schriftlich an den Vorstand zu richten, der über die Aufnahme entscheidet. Ein Anspruch auf Aufnahme besteht nicht. Mit der Aufnahme erkennt das Mitglied die Satzung des Vereins an.

(2). Die Mitgliedschaft erlischt:

a) durch Tod,

b) durch Kündigung der Mitgliedschaft gegenüber dem Vorstand, die mit Wahrung einer Frist von drei Monaten zu jedem Zeitpunkt erfolgen kann, oder

c) durch Ausschluss.

Der Ausschluss aus dem Verein ist nur bei wichtigem Grund zulässig. Über den Ausschluss entscheidet auf Antrag des Vorstandes die Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von 2/3 der anwesenden Mitglieder. Der Vorstand hat seinen Antrag dem betroffenen Mitglied mindestens sechs Wochen vor der Mitgliederversammlung schriftlich mitzuteilen. Eine etwaige schriftliche Stellungnahme des betroffenen Mitglieds ist in der Mitgliederversammlung, die über den Ausschluss entscheidet, zu verlesen. Der Ausschluss eines Mitglieds wird mit der Beschlussfassung wirksam. Er soll dem Mitglied, wenn es bei der Beschlussfassung nicht anwesend war, durch den Vorstand unverzüglich nachweislich bekannt gemacht werden. Der ordentliche Rechtsweg wird dadurch nicht ausgeschlossen.

§ 5

Rechte und Pflichten der Mitglieder

(1) Die Mitglieder nehmen durch die Mitgliederversammlung an der Willensbildung des Vereins teil. Die Mitglieder sollen die Zwecke des Vereins nach besten Kräften fördern.

(2) Jedes Mitglied hat einen Jahresbeitrag zu leisten. Über den Jahresbeitrag für natürliche Personen entscheidet die Mitgliederversammlung; der Jahresbeitrag für juristische Personen wird vom Vorstand festgelegt. In besonderen Fällen kann der Vorstand auf Antrag ganz oder teilweise eine Beitragsbefreiung beschließen.

§ 6 Organe

Organe des Vereins sind:

1. die Mitgliederversammlung,
2. der Vorstand und
3. das Kuratorium.

§ 7 Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist das höchste Organ des Vereins.
- (2) Zu den Aufgaben und Befugnissen der Mitgliederversammlung gehören insbesondere,
 1. den Bericht des Vorstands über seine Tätigkeiten und die Gesamtlage des Vereins und der APOM entgegenzunehmen,
 2. den Haushaltsplan zu beschließen sowie etwaige Nachtragshaushaltspläne entgegenzunehmen bzw. zu beschließen, sofern hierfür ein Beschluss erforderlich ist (siehe § 11 Absatz (2)),
 3. über an die Mitgliederversammlung gerichtete Anträge zu beschließen,
 4. die Mitglieder des Vorstands zu wählen und gegebenenfalls erforderliche Nachwahlen vorzunehmen,
 5. über die Entlastung des Vorstands zu beschließen,
 6. die/den Kassenprüfer/in zu wählen,
 7. den Mitgliedsbeitrag für natürliche Personen festzusetzen,
 8. Mitglieder auszuschließen,
 9. Änderungen der Satzung zu beschließen und
 10. über die Auflösung des Vereins zu entscheiden.
- (3) Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal jährlich statt. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn mindestens zehn Prozent der Mitglieder die Einberufung schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe verlangen.
- (4) Jede Mitgliederversammlung ist vom Vorstand unter Einhaltung einer Einladungsfrist von vier Wochen unter Angabe von Ort, Uhrzeit und Tagesordnung wie folgt einzuberufen:
 1. durch schriftliche Einladung der Mitglieder (Post oder E-Mail) und
 2. durch eine deutlich erkennbare Mitteilung auf der Webseite des Vereins (soweit vorhanden).Darüber hinaus können weitere Bekanntgabewege genutzt werden.
- (5) Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der teilnehmenden Mitglieder beschlussfähig.

- (6) In der Mitgliederversammlung hat jedes Mitglied eine Stimme. Zur Ausübung des Stimmrechts kann ein anderes Mitglied schriftlich bevollmächtigt werden. Die Vollmacht ist für jede Mitgliederversammlung gesondert zu erteilen. Ein Mitglied darf nicht mehr als drei Stimmen vertreten.
- (7) Die Mitgliederversammlung wird von der/dem Vorsitzenden, bei deren/dessen Verhinderung von der/dem stellvertretenden Vorsitzenden oder einem anderen Mitglied des Vorstandes geleitet. Bei Wahlen kann die Leitung der Versammlung für die Dauer des Wahlgangs und der vorherigen Diskussion der/dem Leiter/in eines Wahlausschusses übertragen werden.
- (8) Anträge müssen dem Vorstand spätestens zwei Wochen, Wahlvorschläge für Mitglieder des Vorstands spätestens drei Wochen vor der Mitgliederversammlung vorliegen. Initiativanträge bedürfen für ihre Befassung auf der Mitgliederversammlung einer Unterstützung von mindestens einem Viertel der teilnehmenden Mitglieder.
- (9) Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst, soweit im Gesetz oder in dieser Satzung keine anderen Mehrheiten vorgesehen sind. Stimmenthaltungen zählen nicht mit. Bei Stimmengleichheit ist der Antrag abgelehnt.
- (10) Bei der Wahl von Personen bzw. Funktionsträgern ist gewählt, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen auf sich vereinigt. Erlangen im ersten Wahlgang nicht alle Bewerber/innen mehr als die Hälfte der Stimmen, so findet ein zweiter Wahlgang für die im ersten Wahlgang nicht besetzten Funktionen statt, in dem dann gewählt ist, wer die meisten Stimmen erhält.
- (11) In der Mitgliederversammlung wird ein Kassenprüfer - vorzugsweise aus dem Kreis der Mitglieder - auf vier Jahre durch Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder gewählt. Scheidet der Kassenprüfer aus, so beruft der Vorstand bis zur nächsten Mitgliederversammlung einen Kassenprüfer.
- (12) Über die Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen, welches die/der Leiter/in der Versammlung und die/der Protokollführer/in zu unterzeichnen haben. Die/Der Protokollführer/in wird von der/dem Versammlungsleiter/in bestimmt. Das Protokoll hat u.a. folgende Feststellungen zu enthalten:
 - a) Ort und Zeit der Versammlung,
 - b) die Person der/des Versammlungsleiterin/Versammlungsleiters und der/der Protokollführerin/Protokollführers,
 - c) die Zahl der erschienenen Mitglieder,
 - d) die Beschlüsse mit dem jeweiligen Abstimmungsergebnis und
 - e) die Art der Abstimmung.Bei einer Satzungsänderung muss der genaue Wortlaut angegeben werden.

- (13) Die Mitgliederversammlung ist nicht öffentlich. Gäste können auf Antrag zugelassen werden.

§ 8

Durchführung der Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung kann - vorbehaltlich gesetzlicher Bestimmungen - nach pflichtgemäßem Ermessen des Vorstands
1. als physische Zusammenkunft der Mitglieder (sogenannte Präsenzveranstaltung),
 2. als Präsenzveranstaltung, an der nicht (physisch) anwesende Mitglieder zusätzlich unter Einsatz technischer Kommunikationsmittel (Telefon- oder Videokonferenz, Chat u.Ä.) teilnehmen können (sogenannte Online-Präsenzversammlung), oder
 3. ausschließlich unter Einsatz technischer Kommunikationsmittel (sogenannte virtuelle Mitgliederversammlung) erfolgen.

Der Grundsatz für die Durchführung von Mitgliederversammlungen ist die Durchführung in Form einer Präsenzveranstaltung. Wird die Mitgliederversammlung als Online-Präsenzveranstaltung (Ziffer 2.) oder als virtuelle Mitgliederversammlung (Ziffer 3.) durchgeführt, gelten die Mitglieder, die mittels technischer Kommunikationsmittel an der Mitgliederversammlung teilnehmen, als anwesend.

- (2) Der Vorstand hat die Art der Durchführung der Mitgliederversammlung in der Einladung mitzuteilen und zu begründen.
- (3) Ohne einen entsprechenden Beschluss des Vorstands hat kein Mitglied Anspruch darauf, mittels technischer Kommunikationsmittel an einer Präsenzveranstaltung im Sinne von Absatz (1) Ziffer 1. teilzunehmen.
- (4) Bei der Durchführung von Online-Präsenzveranstaltungen (Absatz (1) Ziffer 2.) wird den Mitgliedern, die nicht (physisch) anwesend sind, der Zugang zu einem Chatroom bzw. der Zugang zu einer Telefon- oder Videokonferenz ermöglicht. Mitglieder müssen sich hierbei mit ihren Daten sowie einem gesonderten Passwort anmelden. Das Passwort ist jeweils nur für eine Online-Präsenzveranstaltung gültig. Mitglieder, die ihre E-Mail-Adresse beim Verein registriert haben, erhalten das Passwort durch eine gesonderte E-Mail. Ausreichend ist eine Versendung des Passworts drei Werktage vor der Mitgliederversammlung an die dem Verein zuletzt bekanntgegebene E-Mail-Adresse. Mitglieder, von denen der Verein keine E-Mail-Adresse besitzt, erhalten ihr Passwort dadurch, dass sie sich mittels eines vom Verein vorgehaltenen Online-Anmeldetools mittels E-Mail anmelden. Nach erfolgter Anmeldung und Registrierung erhalten diese Mitglieder ebenfalls ihr Passwort durch eine gesonderte E-Mail.
- (5) Bei der Durchführung von virtuellen Mitgliederversammlungen (Absatz (1) Ziffer 3.) gelten die Bestimmungen des Absatzes (4) entsprechend.

- (6) Die Mitglieder sind verpflichtet, das Passwort geheim zu halten. Eine Weitergabe an Dritte ist nicht zulässig.
- (7) Der Vorstand ist ermächtigt, Bestimmungen zum Verfahren und zur Ausübung der Mitgliedschaftsrechte während der Mitgliederversammlung zu treffen. Im Falle einer Online-Präsenzveranstaltung (Absatz (1) Ziffer 2.) kann der Vorstand das Rede- und Fragerecht auf die in der Online-Präsenzveranstaltung physisch anwesenden Mitglieder beschränken oder nach pflichtgemäßem Ermessen entscheiden, welche Fragen der nicht persönlich anwesenden Mitglieder er beantwortet. Im Falle einer virtuellen Mitgliederversammlung (Absatz (1) Ziffer 3.) kann der Vorstand das Rede- und Fragerecht zeitlich und sachlich in angemessener Weise begrenzen. Sofern der Vorstand die Mitgliederversammlung als Online-Präsenzveranstaltung (Absatz (1) Ziffer 2.) oder als virtuelle Mitgliederversammlung (Absatz (1) Ziffer 3.) durchführen will, sind die Beschränkungen gemäß den Sätzen 2 und 3 mit der Einladung zur Mitgliederversammlung anzukündigen.
- (8) Die Einzelheiten zur Registrierung und Gewährleistung der Zugangsberechtigung und Ausübung des Stimmrechts bei Versammlungen im Sinne des Absatzes (1) Ziffern 2. und 3. können in einer Geschäftsordnung geregelt werden, über die der Vorstand im Beschlusswege entscheidet. Dabei hat der Vorstand den Grundsatz der Gleichbehandlung der Mitglieder in einem angemessenen Maße zu berücksichtigen.
- (9) Die Auswahl der technischen Rahmenbedingungen (z. B. die Auswahl der zu verwendenden Software) für die Online-Präsenzversammlung (Absatz (1) Ziffer 2.) und für die virtuelle Mitgliederversammlung (Absatz (1) Ziffer 3.) legt der Vorstand fest. Dabei hat er ebenfalls den Grundsatz der Gleichbehandlung der Mitglieder in einem angemessenen Maße zu berücksichtigen.
- (10) Technische Widrigkeiten, die zu einer Beeinträchtigung bei der Teilnahme oder bei der Stimmrechtsausübung bei Online-Präsenzversammlungen (Absatz (1) Ziffer 2.) und virtuellen Versammlungen (Absatz (1) Ziffer 3.) führen, berechtigen die teilnahme- und stimmberechtigten Mitglieder nicht dazu, gefasste Beschlüsse und durchgeführte Wahlen anzufechten, es sei denn, die Ursache der technischen Widrigkeiten ist dem Verantwortungsbereich des Vereins zuzurechnen.

§ 9 Vorstand

- (1) Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins eigenverantwortlich und vertritt ihn gerichtlich und außergerichtlich.
- (2) Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit diese nicht durch die Satzung einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind. Der Vorstand hat insbesondere folgende Aufgaben:
 1. die strategischen Ziele des Vereins periodisch festzulegen,
 2. soweit erforderlich eine/n Geschäftsführer/in und anderes Personal auszuwählen, einzustellen und zu entlassen,
 3. den Haushaltsplan sowie etwaige Nachtragshaushaltspläne aufzustellen,
 4. bei Bedarf eine Geschäftsordnung für den Vorstand, in der auch die Aufgabenverteilung zwischen den Vorstandsmitgliedern zu regeln ist, zu beschließen,
 5. die vom Verein geförderten Aktivitäten zu budgetieren, zu koordinieren und zu überwachen,
 6. über Mitgliedsanträge und die Kündigung von Mitgliedschaften zu entscheiden,
 7. den Mitgliedsbeitrag für korporative Mitglieder festzulegen und über Beitragsnachlässe oder -befreiungen für Mitglieder zu entscheiden,
 8. die Kuratoriumsmitglieder zu berufen,
 9. Arbeitskreise und Projektgruppen zu bilden,
 10. über den Erwerb, die Belastung und die Veräußerung von Grundstücken zu entscheiden,
 11. über den Abschluss, die Änderung oder Beendigung von Verträgen zu entscheiden,
 12. die Mitgliederversammlung einzuberufen und
 13. die Berichtspflichten gegenüber der Mitgliederversammlung zu erfüllen (insbesondere Tätigkeits- und Finanzbericht).
- (3) Die Vorstandssitzungen finden mindestens vierteljährlich statt. Sie werden von dem/der Vorsitzenden, im Falle ihrer/seiner Verhinderung von der/dem stellvertretenden Vorsitzenden, geleitet. Die/Der Vorsitzende entscheidet nach pflichtgemäßem Ermessen über die Form der Sitzung, die als Präsenzveranstaltung, als Video- oder Telefonkonferenz oder in gemischter Form abgehalten werden kann.
- (4) Der Vorstand besteht gemäß § 26 BGB aus:
 1. der/dem Vorsitzenden,
 2. der/dem stellvertretenden Vorsitzenden,
 3. einer/einem Schriftführer/in und Schatzmeister/in (in Personalunion) und
 4. bis zu zwei weiteren Vorstandsmitgliedern.Jedes Mitglied des Vorstands muss Mitglied des Vereins sein und ist ehrenamtlich tätig.
- (5) Gerichtlich und außergerichtlich wird der Verein durch
 1. die/den Vorsitzende/n gemeinsam mit einem weiteren Vorstandsmitglied oder

2. die/den stellvertretende/n Vorsitzende/n gemeinsam mit einem weiteren Vorstandsmitglied vertreten.
- (6) Der Vorstand wird auf der Mitgliederversammlung für die Dauer von vier Jahre gewählt. Die/Der Vorsitzende und die/der stellvertretende Vorsitzende werden dabei in getrennten Wahlgängen geheim gewählt. Bei Nachwahl einzelner Mitglieder des Vorstands bleibt ihre Amtszeit auf die verbleibende Amtsdauer der übrigen Mitglieder des Vorstands beschränkt. Die jeweils amtierenden Mitglieder des Vorstands bleiben nach Ablauf ihrer Amtszeit bis zur Übernahme der Tätigkeiten des neu gewählten Vorstands kommissarisch im Amt.
- (7) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse in Vorstandssitzungen, zu denen von der/dem Vorsitzenden, bei deren/dessen Verhinderung von der/dem stellvertretenden Vorsitzenden, schriftlich, telefonisch oder mittels elektronischer Datenübertragung mit mindestens dreitägiger Frist eingeladen wird. Der Vorstand ist beschlussfähig, solange mehr als die Hälfte der amtierenden Vorstandsmitglieder an der Beschlussfassung teilnimmt. Die Vorstandssitzung leitet der/die Vorsitzende, bei deren/dessen Verhinderung der/die stellvertretende Vorsitzende.
- (8) Als Sitzung des Vorstands gilt auch die gleichzeitige Teilnahme von Vorstandsmitgliedern an einer Kommunikation mittels technischer Kommunikationsmittel, die entweder online oder per Video- oder Telefonkonferenz oder in gemischter Form stattfindet. Abwesende Vorstandsmitglieder können an der Beschlussfassung teilnehmen, indem sie ihre Stimme fernmündlich, per Telefax, per E-Mail oder per Post abgeben. In einfachen oder besonders eilbedürftigen Angelegenheiten können Beschlüsse auch im Umlaufverfahren gefasst werden. Die Stimmabgabe erfolgt fernmündlich, per Telefax, per E-Mail oder per Post. Fernmündlich abgegebene Stimmen sind jeweils in Textform zu bestätigen. Die Mitglieder des Vorstands werden über Beschlüsse im Umlaufverfahren fernmündlich, per Telefax, per E-Mail oder per Post informiert. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmgleichheit ist der Antrag abgelehnt.
- (9) Die gewählten Mitglieder des Vorstands sind ehrenamtlich tätig. Aufwandsentschädigungen können entsprechend § 3 Absätze (2) und (3) gewährt werden.
- (10) Die Aufgabenbereiche der einzelnen Vorstandsmitglieder können in einer Geschäftsordnung festgelegt werden, über die der Vorstand beschließt. Darüber hinaus ist der Vorstand berechtigt, weitere grundsätzliche Ordnungen bzw. Richtlinien zu erlassen bzw. zu ändern. Die Ordnungen bzw. Richtlinien sind nicht Bestandteil der Satzung.

§ 10 Kuratorium

- (1) Das Kuratorium berät und unterstützt den Vorstand und fördert die Interessen des Vereins in der Öffentlichkeit, z. B. durch Schaffung von Kontakten und Werbung von Mitgliedern. Das Kuratorium soll aus mindestens acht Mitgliedern bestehen.
- (2) Die Mitglieder des Kuratoriums werden vom Vorstand bestellt; ihre Amtszeit endet mit der regulären Neuwahl des Vorstands. Eine erneute Bestellung ist möglich.
- (3) Der Vorstand informiert das Kuratorium mindestens halbjährlich über alle wesentlichen Angelegenheiten des Vereins. Die Mitglieder des Kuratoriums sind hinsichtlich vertraulicher Angelegenheiten zur Verschwiegenheit verpflichtet.
- (4) Das Kuratorium wählt sich aus seiner Mitte eine/n Vorsitzende/n und eine/n stellvertretende/n Vorsitzende/n. Das Kuratorium wird zu seiner jeweiligen konstituierenden Sitzung vom Vorstand, zu den weiteren Sitzungen von der/dem Vorsitzenden des Kuratoriums, bei deren/dessen Verhinderung von der/dem stellvertretenden Vorsitzenden des Kuratoriums, per Post oder per E-Mail mit mindestens zweiwöchiger Frist eingeladen. Das Kuratorium tagt mindestens einmal jährlich. Hinsichtlich der Einladung und Beschlussfähigkeit gilt § 7 Absätze (4) und (5) entsprechend mit der Maßgabe, dass bei der Einladung ein Hinweis auf der Webseite des Vereins entbehrlich ist.

§ 11 Wirtschaftsführung und Rechnungslegung durch den Vorstand

- (1) Der Vorstand hat durch Sicherstellung einer eigenen Buchführung für ein geordnetes Haushalts-, Finanz- und Rechnungswesen zu sorgen. Hierzu gehört insbesondere die Aufstellung eines Haushaltsplans bis zum 31.3. des jeweiligen Geschäftsjahres. Ein Nachtragshaushaltsplan ist aufzustellen, wenn die Ausgaben um mehr als zehn Prozent nach oben abweichen.
- (2) Bleiben die vorgeplanten Einnahmen hinter den Ansätzen des Haushaltsplans zurück, so müssen vom Vorstand die Ausgaben entsprechend reduziert werden. Mehrausgaben über 20 Prozent des Haushaltsansatzes dürfen erst nach Genehmigung des Nachtragshaushaltsplans getätigt werden, auch wenn ihnen entsprechende Mehreinnahmen gegenüberstehen. Über Mehreinnahmen darf der Verein ebenfalls erst nach Verabschiedung eines Nachtragshaushaltsplans verfügen.
- (3) Für die Zeit vom Beginn des Geschäftsjahres bis zum Beschluss des Haushaltsplanes darf der Verein nur die zur Fortführung des Dienstbetriebes unabweisbar notwendigen Ausgaben tätigen, wenn sie durch laufende Einnahmen gedeckt sind. Dabei darf für jeden Kalendermonat 1/12 der Haushaltsplanansätze des Vorjahres nicht überschritten werden.

- (4) Die für den Vollzug des Haushaltsplans und zur Vornahme von Rechtsgeschäften Berufenen haften persönlich für eine ordnungsgemäße, der Satzung und dem genehmigten Haushaltsplan entsprechende Wirtschaftsführung.
- (5) Die Rechnungslegung muss den Erfordernissen der kaufmännischen Buchhaltung entsprechen. Die Einnahmen sind ihrer Höhe und Herkunft nach auszuweisen.
- (6) Jedes Jahr wird in der Mitgliederversammlung mindestens ein/e Kassenprüfer/in - vorzugsweise aus dem Kreis der Mitglieder - gewählt. Scheidet die/der Kassenprüfer/in vorzeitig aus, so ist umgehend ein/e neue/r Kassenprüfer/in zu wählen. Aufgabe der Kassenprüferin/des Kassenprüfers ist es, die Ordnungsgemäßheit der in den Absätzen (1) bis (5) genannten Vorgaben für das jeweilige Geschäftsjahr zu prüfen und auf der folgenden Mitgliederversammlung hierüber zu berichten.

§ 12

Beurkundung von Beschlüssen

- (1) Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung, des Vorstands und des Kuratoriums sind Protokolle anzufertigen. Die Protokolle sind von der/dem jeweiligen Vorsitzenden bzw. der/dem Versammlungsleiter/in und der/dem Protokollführer/in zu unterzeichnen.
- (2) Die/Der Protokollführer/in wird von der/dem jeweiligen Vorsitzenden bzw. der/dem Versammlungsleiter/in bestimmt. Das Protokoll hat u.a. folgende Feststellungen zu enthalten:
 - 1. Ort und Zeit der Versammlung,
 - 2. die Person der/des Versammlungsleiterin/Versammlungsleiters und der/der Protokollführer/in/Protokollführers,
 - 3. die Zahl der teilnehmenden Mitglieder und
 - 4. die Beschlüsse mit dem jeweiligen Abstimmungsergebnis.Bei einer Satzungsänderung muss der genaue Wortlaut angegeben werden.

§ 13

Satzungsänderung und Auflösung des Vereins

- (1) Die Mitgliederversammlung kann mit einer Mehrheit von drei Vierteln der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder Satzungsänderungen oder die Auflösung des Vereins beschließen. Ein Auflösungsbeschluss hat gleichzeitig die Aufteilung des Vermögens zu beinhalten. Zur Änderung des Zwecks des Vereins ist die Zustimmung aller Mitglieder erforderlich; die Zustimmung der nicht erschienenen Mitglieder muss in diesem Fall schriftlich erfolgen.
- (2) Initiativanträge auf Abänderung der Satzung können auf der Mitgliederversammlung nur mit Zustimmung von zwei Dritteln der teilnehmenden stimmberechtigten Mitglieder beraten

werden. Ein sich der Beratung anschließender Beschluss über Initiativanträge ist nur zulässig, wenn der Gegenstand der Beschlussfassung den Mitgliedern drei Werktage vor der Beschlussfassung zugesandt wurde.

- (3) Satzungsänderungen oder -ergänzungen, die auf einer Auflage des Amtsgerichts oder der Finanzverwaltung beruhen, kann der Vorstand selbstständig vornehmen. Über solche Satzungsänderungen ist die Mitgliederversammlung in ihrer nächsten Sitzung zu unterrichten.
- (4) Bei Auflösung des Vereins oder Wegfall des bisherigen gemeinnützigen Zwecks des Vereins fällt das nach Erledigung aller Verbindlichkeiten verbleibende Vermögen an eine von der Mitgliederversammlung zu bestimmende juristische Person des öffentlichen Rechts oder an eine andere steuerbegünstigte Körperschaft, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke im Sinne des § 2 dieser Satzung zu verwenden hat.
- (5) Diese Satzung ist mit dem Tag ihrer Eintragung in das Vereinsregister beim Amtsgericht München in Kraft getreten.